

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
<b>Herausgeber:</b>	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
<b>Band:</b>	52 (1945)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Aufhebung der Fabrikationsvorschriften und der Textilrationierung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-677395">https://doi.org/10.5169/seals-677395</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textil-Industrie

## Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie  
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustriegesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Künsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80  
Annoncen-Regie: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 32 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—. Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 19 Cts., Ausland 21 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

**INHALT:** Aufhebung der Fabrikationsvorschriften und der Textilrationierung. — Italienisch-schweizerisches Handelsabkommen. — Schweizerisch-holländisches Wirtschaftsabkommen. — Wirtschaftsabkommen mit Großbritannien. — Ertrag der schweizerischen Einfuhrzölle auf Seidenwaren. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern. — Wie man unsern Außenhandel nicht fördert. — Britische Textil-Ein- und Ausfuhr Januar-August 1945. — Australien, Neuseeland. Einfuhrbewilligungen. — Kanada. Aufhebung von Kriegszuschlägen. — Süd-Afrika. Einfuhr von Textilerzeugnissen. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen. — Schweiz. Aus den Berichten der eidg. Fabrikinspektoren. — Deutschland. Das Ende einer Weltfirma. — Großbritannien. Arbeitsgruppen in der Textilindustrie. — Textilindustrie in Spanien. — Ostasiatische Grägen. — Rayon aus Seefang. — Der Liverpooler Baumwollmarkt. — Baumwollernte und höhere Baumwollpreise in den Vereinigten Staaten. — Mischlichtlampen mit parallel geschalteten Leuchtelementen. — Färberei, Ausrüstung. — Modeindustrien. Die Blusenfabrikation in der Schweiz. — Messe-Berichte. — Literatur. — Vereins-Nachrichten.

### Aufhebung der Fabrikationsvorschriften und der Textilrationierung

Die Sektion für Textilien hat am 15. Oktober 1945 die Textilrationierung, die im November 1940 eingeführt worden war, um die damals noch vorhandenen Vorräte zu strecken und in zweckmäßiger Weise zu verteilen, von einem Tag auf den andern aufgehoben. Von der Rationierung waren allerdings Seide, Kunstseide und Zellwolle ausgeschlossen worden, so daß den Fabrikanten und Händlern, wie auch den Verbrauchern wenigstens in bezug auf reine Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe freier Spielraum gelassen war. Die zunehmende Verbesserung der Versorgung läßt es nun als geboten erscheinen, die Rationierung fallen zu lassen, was aber keineswegs eine sofortige Rückkehr zur vor-kriegsmäßigen Versorgung bedeutet, denn die Textilindustrie leidet unter starkem Mangel an Arbeitskräften sowohl, wie immer noch an Rohstoffen und Materialien verschiedener Art, so insbesondere an Kohle. Da endlich vom Textilrohstoff zum verbrauchsfertigen Erzeugnis in normalen Zeiten eine Zeitspanne von etwa sechs Monaten erforderlich ist, so wird unter den heutigen Verhältnissen voraussichtlich noch weit in das Jahr 1946 hinein mit einer knappen Bedarfsdeckung gerechnet werden müssen. Eine Aufrechterhaltung der Textilrationierung wäre aber, wie die Sektion für Textilien ausführt, trotzdem nicht mehr zu verantworten gewesen und es ist daher zu begrüßen, daß dieser Zweig der amtlichen Bewirtschaftung als einer der ersten die Folgerungen aus der gegen früher veränderten Lage gezogen hat und die Rückkehr zu einer freieren Wirtschaftsordnung ermöglicht.

Aus den gleichen Erwägungen heraus sind auch die Fabrikationsvorschriften aufgehoben worden, da nunmehr sowohl Baumwolle, wie auch Wolle aus dem Auslande in beträchtlichem Umfange in die Schweiz gelangen, wenn natürlich bei weitem noch nicht im Ausmaße der Vorkriegsmengen. Die schweizerischen Fabrikanten werden also wieder reinbaumwollene und reinwollene Garne und Gewebe anfertigen und in dieser Beziehung den Wünschen ihrer Kundschaft entsprechen können.

Zu den erfreulichen Folgen des Beschlusses der Sektion für Textilien gehört endlich auch der Wegfall der Couponsabrechnung und der damit verbundenen Arbeit.

Die Maßnahmen der Sektion für Textilien werden einen starken Abbau dieses Zweiges der Kriegswirtschaft zur Folge haben, doch bleibt die Behörde sowohl in Bern, wie auch in St. Gallen als solche weiterbestehen, da sie nach wie vor die Rohstoffzuteilungen an die Fabrikationsbetriebe, wie auch die noch geltenden einschränkenden Bestimmungen in bezug auf die Ausfuhr von Textilerzeugnissen überwachen und durchführen muß. Sie wird auch die ihr durch die Schweizer Spende zugewiesenen Aufgaben lösen.

In einer von der Sektion für Textilien auf den 13. Oktober 1945 einberufenen Versammlung von Vertretern aller Verbände der schweizerischen Textilindustrie und des Handels hat Herr Dr. A. Wiegner, Stellvertreter des Chefs der Sektion und Schöpfer der Textilrationierung, in einem ausführlichen Vortrag Aufschluß über Arbeit und Aufgaben der Sektion für Textilien gegeben und die Aufhebung der wichtigsten Vorschriften begründet. Der starke Beifall, den Herr Dr. Wiegner gefunden hat, ist auch als Anerkennung aufzufassen für die Art und Weise, mit der die Sektion ihren vielfachen und oft unangenehmen Verpflichtungen nachgekommen ist. In der Versammlung wurde denn auch der Sektion und ihrem Chef, Herrn C. Stucki, der Dank für ihre Tätigkeit ausgesprochen.

Die Seidenweberei war von Anfang an von jeglicher Bindung befreit, da reine Seidenstoffe als Luxusware betrachtet wurden und es der Weberei nicht an Seide gefehlt hat. Die Kunstseidenweberei dagegen mußte sich in bezug auf die Zuteilung von Kunstseidengarnen den Anordnungen der Sektion unterziehen, die namentlich in den beiden letzten Jahren, infolge der starken Beanspruchung dieses Rohstoffes auch durch andere Industrien, zu großen Schwierigkeiten geführt haben; auch die Mischgewebe waren den Verfügungen der Sektion unterstellt. Für den Verkauf, wie auch für die Ausfuhr solcher Artikel bedurfte es der Einwilligung der Behörde; sie hat dabei den besonderen Verhältnissen der schweizerischen Industrie und des Handels nach Möglichkeit Rechnung zu tragen gesucht.

Es stellt sich nunmehr die Frage, welche Folgen die Aufhebung der Rationierung und der Fabrikationsvorschriften nach sich ziehen wird. In dieser Beziehung

werden namentlich vom Kleinhandel Bedenken geäußert, da die schweizerische Kundschaft sich so rasch als möglich von ungeeigneten Mischgeweben, wie auch von Zellwollstoffen, die sie zum Teil als Ersatzware betrachten, abwenden werde. Diese Befürchtungen sind zweifellos bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, wenn sie sich auch anscheinend bis heute noch nicht bewährt haben. Die zu erwartenden Absatzschwierigkeiten können im übrigen durch die Ausfuhr solcher Ware zum guten Teil behoben werden. Es ist aber

nicht daran zu zweifeln, daß Zellwollgarne und Gewebe in guten Qualitäten, wie sie nun im Laufe der Kriegsjahre herausgebracht worden sind, nach wie vor ihre Abnehmer finden werden, dies namentlich, wenn einmal die Umstände eine Preissenkung gestatten. Was endlich die kunstseidenen Gewebe anbetrifft, so haben diese längst die Eigenschaft einer Ersatzware verloren und bilden schon seit Jahren nicht nur den größten Teil der Erzeugung der schweizerischen, sondern auch der ausländischen Seidenweberei.

## Handelsnachrichten

**Italienisch-schweizerisches Handelsabkommen.** Das italienisch-schweizerische Wirtschaftsabkommen vom 10. August 1945 ist immer noch nicht in Kraft getreten, was umso bedauerlicher ist, als diese Uebereinkunft die Lieferung eines größeren Postens italienischer Seide in die Schweiz vorsieht. Die Lage wird nun für die auf diesen Rohstoff angewiesene schweizerische Industrie umso unhaltbarer, als einerseits die Zufuhr von Seide aus Italien nunmehr eingestellt ist und andererseits große Posten italienischer Grègen in der Schweiz lagern und der verarbeitenden Industrie nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Mengen gehören zum größten Teil italienischen Firmen, die seinerzeit die Ware in schweizerische Niederlagshäuser geschafft haben und wohl bereit wären, diese zu verkaufen. Die Schwierigkeit liegt nun darin, einen Weg zu finden, der es der schweizerischen Industrie ermöglicht, sich diese Seiden zu beschaffen. Wie wir vernehmen, sind zu diesem Zweck Unterhandlungen mit den zuständigen Stellen in Bern eingeleitet worden. Es wäre in der Tat eigenartig, wenn der Seide verarbeitenden schweizerischen Industrie, die im Verlaufe des ganzen Krieges mit diesem Rohstoff in ausreichender Weise versehen war, nun nach Kriegsende und bei dem Wiederaufleben des gegenseitigen Warenaustausches dieser vorenthalten werden sollte! Wohl liegen schon Angebote für die Lieferung chinesischer Seiden vor, doch dürfte noch lange Zeit verstreichen, bis solche Ware tatsächlich in der Schweiz eintrifft. Was der schweizerischen Seidenindustrie fehlt, sind aber nicht nur Grègen, sondern insbesondere auch gezwirnte Seiden, d. h. Kreppgarne, die von der einheimischen Zwinerei noch auf längere Zeit hinaus nicht geliefert werden können, und für deren Beschaffung die Schweiz infolgedessen auf die italienische Zwinerei angewiesen ist.

Die Nichtinkraftsetzung des schweizerisch-italienischen Abkommens, die auf einen Einspruch der alliierten Mächte zurückzuführen ist, hat aber auch noch zur Folge, daß schweizerische Seiden- und Kunstseidengeweben in Italien nicht verkauft werden können, trotzdem eine starke Nachfrage nach solcher Ware besteht. Auch in dieser Beziehung wirkt sich das Nichtinkrafttreten des Vertrages für die schweizerische Industrie in ungünstiger Weise aus.

**Schweizerisch-holländisches Wirtschaftsabkommen.** Am 24. Oktober 1945 ist zwischen der Schweiz und Holland ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen worden, das den gegenseitigen Zahlungs- und Warenverkehr regelt. Der Vertrag ist in seinen wichtigsten Bestimmungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. Oktober veröffentlicht worden, wobei das eigentliche Zahlungsabkommen in vollem Umfange wiedergegeben ist.

Um trotz der Einfuhr holländischer Ware in die Schweiz noch entgegenstehenden Schwierigkeiten, die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse in Gang zu bringen, leistet auch bei diesem Abkommen die Schweiz im Rahmen des Zahlungsabkommens einen Vorschuß, und zwar in der Höhe von 25 Millionen Fr., zu dem noch ein von einer schweizerischen Bankgruppe bewilligter Kredit in der Höhe von 50 Millionen Fr. hinzukommt; dieser hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

Vorläufig ist der Einkauf schweizerischer Waren aus technischen Gründen bei der Holländischen Gesandtschaft in Bern zentralisiert, die auch die Bezahlung der Ware vornimmt. Demgemäß wird den holländischen Kunden empfohlen, mit ihren Behörden in Verbindung zu treten, um die in Frage stehenden Geschäfte durch die Holländische Gesandtschaft in Bern zum Abschluß bringen zu lassen. Dieses Verfahren soll jedoch nur vorläufige Geltung haben und möglichst rasch durch den freien Verkehr zwischen Verkäufer und Käufer ersetzt werden.

Die Auszahlungen in der Schweiz unterliegen einer Gebühr von  $1\frac{1}{2}\%$  zur Deckung der mit der Durchführung des Zahlungsverkehrs verbundenen Unkosten; außerdem kommt noch ein Betrag von 1% in Abzug, der zur Verzinsung des schweizerischen Vorschusses dient. Für die Durchführung der Zahlungen zwischen Holland und der Schweiz ist ein fester Kurs vereinbart worden, der im Mittel 162.29 Fr. = 100 Hfl. beträgt.

Die im Verkehr mit Holland beteiligten Firmen sind über die Einzelheiten, wie auch über die für die Ausfuhr nach Holland zu beobachtenden Vorschriften durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden.

**Wirtschaftsabkommen mit Großbritannien.** Großbritannien hat bekanntlich vom Tage des Kriegsausbruches an die Einfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben aus der Schweiz gesperrt und zunächst Ware solcher Art noch aus Frankreich bezogen. Nach dem militärischen Zusammenbruch des Landes mußte jedoch auf diese Bezüge verzichtet werden. Während nun nach Kriegsende schweizerische Seiden- und Kunstseidengewebe wieder in allen Staaten (mit Ausnahme von Rußland) verkauft werden können, bleibt der Absatz nach Großbritannien nach wie vor verschlossen. Es wird dies von der schweizerischen Exportindustrie umso mehr empfunden, als Großbritannien während Jahrzehnten der weitaus größte Käufer schweizerischer Seidenwaren gewesen ist und ungefähr die Hälfte, und in den letzten Vorkriegsjahren immer noch etwa einen Dritt der Gesamtausfuhr aufgenommen hat. Die schweizerische Seidenindustrie hat daher mit Genugtuung vernommen, daß Unterhandlungen für die Wiederaufnahme des gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs mit Großbritannien eingeleitet worden sind, wenn man sich auch, angesichts der aus London kommenden Meldungen, insbesondere für den Absatz seidener und kunstseidener Gewebe vorläufig keinen großen Hoffnungen hingeben darf. In London wird aber auch eine Aussprache über die Ausfuhr nach den überseeischen Ländern des Sterling-Blocks stattfinden, die ebenfalls zu wünschen übrig läßt, aber doch wenigstens für seidene und kunstseidene Gewebe eher zu einem Ergebnis führen dürfte, umso mehr als London seine Stellung als internationaler Umschlagsplatz behaupten will.

Ist die Ausfuhr aus der Schweiz nach Großbritannien bisher auch im allgemeinen noch nicht in Fluss gekommen, so gilt das gleiche für die ebenso notwendige Einfuhr englischer Erzeugnisse in die Schweiz, wobei insbesondere Kohle, Baumwollgarne, Eisen und Stahl in Frage kommen. Eine Wiederaufnahme dieser Einfuhr ist umso